

## .06 Neue Chancen mit Daten der öffentlichen Hand

Gastkommentar von Rainer Kyrim \*)

5|4|2005



Seit 2003 gibt es eine EU-Richtlinie „über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“, kurz „PSI Richtlinie“ genannt. Damit sollen umfassende Möglichkeiten für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors für private Unternehmen geschaffen werden. Potential zur wirtschaftlichen Verwertung von Daten der öffentlichen Hand durch private Unternehmen sieht die EU auf zahlreichen Gebieten, ZB Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung.

### **ÖFFENTLICHE HAND STELLT UNTERNEHMEN INFORMATIONEN ZUR VERFÜGUNG**

Da die Richtlinie bis zum 30. Juni 2005 in innerstaatliches Recht umgesetzt sein muss, gibt es seit einigen Tagen einen Ministerialentwurf, der als Informationsweiterverwendungsgesetz (kurz „IWG“) betitelt ist. Dieser soll den Zugang zu Dokumenten und Informationen der öffentlichen Hand auf Bundesebene regeln, neun Landesgesetzen für Informationen und Daten der Länder, Städte und Gemeinden sollen diesem folgen. Der Entwurf des IWG sieht keine globale Herausgabeverpflichtung aller öffentlichen Stellen des Bundes vor, sondern überlässt die Entscheidung der einzelnen öffentlichen Stelle. Die ersten Entwürfe der Länder sehen hingegen eine grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Stellen der Länder vor. Die Herausgabe der Daten soll in allen Fällen direkt bei der jeweiligen öffentlichen Stelle schriftlich beantragt werden können, bei Verweigerung soll es einen Instanzenzug entweder zu

Verfügung sein es einen Interessenzug entweder zu den Zivilgerichten oder den unabhängigen Verwaltungssenaten geben.

### **EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER DATENFREIGABE**

Zur Weiterverwendung herausgegeben werden sollen grundsätzlich alle Dokumente der öffentlichen Hand, allerdings mit einigen Ausnahmen, unter anderem wenn die Dokumente geistiges Eigentum Dritter enthalten oder Datenschutzrecht dagegenspricht. Eine weitere, wesentliche Ausnahme gilt für Dokumente, deren Erstellung nicht unter den öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt. Bei letzterer ist die Abgrenzung schwierig: Ist ZB die Verwendung von geografischen Informationen der öffentlichen Hand zur Routenplanung für die Müllabfuhr (noch) eine Verwendung im öffentlichen Auftrag oder (schon) eine kommerzielle Verwendung? Was gilt, wenn Dritte den Dienst ebenfalls nutzen?

### **ÖFFENTLICHE HAND DARF GEBÜHR VERLANGEN**

Entgelte und Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden, dürfen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend sein, das heißt müssen dieselben sein. Dadurch soll sowohl zwischen Privatunternehmen, als auch zwischen der öffentlichen Hand und Privatunternehmen ein fairer Wettkampf entstehen. Weiters steht den öffentlichen Stellen frei, ob sie für die Weiterverwendung ihrer Daten Entgelte einheben oder nicht. Tun sie es, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Was eine „angemessene Gewinnspanne“ ist, steht allerdings nicht in den Entwürfen.

Neben den Bedingungen und Entgelten sollen im Voraus Listen und Verzeichnisse über die wichtigsten einer Weiterverwendung zugänglichen Dokumente von den jeweiligen öffentlichen Stellen online gestellt werden. Spätestens am 1. Juni haben Unternehmen dann die Möglichkeit, sich zu überlegen, welche neuen Anwendungen aus bestehenden Daten der öffentlichen Hand entwickelt werden können.

\*) [Dr. Rainer Knyrim](#), ist Datenschutz-Experte und arbeitet für die Kanzlei Preslmayr Rechtsanwälte. Gastkommentare für die Computerwelt: [cwonline@itverlag.at](mailto:cwonline@itverlag.at)